



Bundesministerium für Finanzen

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-486036-2026-8

Wien, 22. April 2026

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz
geändert und ein Wirtschaftliche Eigentümer
Registergesetz 2027 erlassen wird,
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2025-0.911.509

Zu dem mit Schreiben vom 26. März 2026 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 3:

Zu § 12 Abs. 13:

§ 12 Abs. 13 zweiter Satz sieht vor, dass auch Verpflichtete gemäß Abs. 1 Z 17 bis 23 bei der zuständigen Gewerbebehörde eine Einsichtsberechtigung in das Register beantragen können, wobei (gemäß dem letzten Satz) Abs. 12 sinngemäß anzuwenden ist.

Diese Regelung erscheint klärungsbedürftig:

Ein Teil der in Abs. 1 Z 17 bis 23 genannten Verpflichteten (u. a. Schwarmfinanzierungsdienstleister, Investitionsmigrationsberater sowie Profifußballvereine) kann nicht eindeutig dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung zugeordnet werden. Vielmehr handelt es sich hierbei um unterschiedliche Kategorien von Rechtsträgern und Tätigkeiten, die teilweise anderen rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen. Insofern ist unklar, inwieweit die Gewerbebehörde für diese Verpflichtetenkreise sachlich zuständig sein soll. Vielmehr erscheint sie insoweit als Auffangbehörde herangezogen zu werden.

Da der Kreis der Verpflichteten gemäß Abs. 1 Z 17 bis 23 nicht an eine bestehende Gewerbeberechtigung anknüpft bzw. dieser, wie bereits ausgeführt, nicht eindeutig dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung zugeordnet wird, erscheint die Zuständigkeitsübertragung der neuen Aufgabe auf die „Gewerbebehörde“ in Abs. 13 nicht sinnvoll. Angedacht werden könnte allenfalls die Festlegung der Zuständigkeit der „Bezirksverwaltungsbehörde“.

Darüber hinaus kann sich insofern ein Auslegungs- bzw. Vollzugsproblem ergeben, als dass die Verpflichtetenkategorien in Abs. 1 Z 17 bis 23 lediglich auf Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624 verweisen. Nähere Bestimmungen bzw. Konkretisierungen sind in den Erläuterungen nicht enthalten. Es finden sich somit keine näheren Vorgaben darüber, nach welchen Kriterien die zuständige Behörde zu prüfen hat, ob eine antragstellende Person tatsächlich unter die genannte Verpflichtetenkategorie fällt, was zu einem uneinheitlichen Vollzug führen kann.

Es bleibt unklar, anhand welcher Nachweise die Eigenschaft als z. B. Profifußballverein oder Schwarmfinanzierungsdienstleister festzustellen ist, ob und in welchem Umfang die zuständige Behörde eine materielle Prüfung vornehmen muss oder sich auf formale Angaben stützen darf und welche Unterlagen dem Antrag auf Einsichtsberechtigung zwingend beizulegen sind. Die Verordnung (EU) 2024/1624 enthält zwar eine unionsrechtliche Definition des Begriffs „Profifußballverein“, diese ist für den Vollzug durch die zuständige Behörde jedoch zu unkonkret, da die Verordnung keine Vorgaben über die erforderlichen Nachweise oder zum Prüfmaßstab enthält.

Es wird daher angeregt, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, welche Mindestnachweise (z. B. Auszug aus dem Vereinsregister, Konzessionen, Lizenzierungen oder sonstige geeignete Unterlagen) dem Antrag auf Einsichtsberechtigung durch die Verpflichteten der zuständigen Behörde vorzulegen sind, sowie welcher Prüfungsmaßstab von der Behörde im Rahmen der Prüfung dabei anzuwenden ist.

Darüber hinaus ist unklar, auf welche Weise die zuständige Behörde Kenntnis davon erlangen soll, dass die Voraussetzungen für die Einsichtsberechtigung bei den Verpflichteten außerhalb des Anwendungsbereichs der Gewerbeordnung, weggefallen sind. Bei den Verpflichteten im Anwendungsbereich der Gewerbeordnung, welche von der Gewerbebehörde zur Einsichtsberechtigung frei geschaltet wurden, erhält die Gewerbebehörde durch die Endigung der Gewerbeberechtigung Kenntnis über den Wegfall der Voraussetzungen und kann somit die erforderlichen Schritte setzen, um die Einsichtsberechtigung der Gewerbetreibenden aufzuheben. In diesem Zusammenhang erscheint die Einführung einer Mitteilungspflicht erforderlich, wonach Verpflichtete, die außerhalb des Anwendungsbereiches der Gewerbeordnung liegen, verpflichtet sind, der zuständigen Behörde das Ende der maßgeblichen Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Aus redaktioneller Sicht darf zudem bemerkt werden, dass die Gewerbeordnung 1994 nicht einheitlich abgekürzt wird (vgl. etwa § 12 Abs. 1 und Abs. 13, §§ 15 und 27). Es wäre durchgängig die vollständige Abkürzung (GewO 1994) zu verwenden.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Christian Pecnik

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5
(zu GZ: MA 5-486176-2026-5)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>